

Satzung der „Tierschutzinitiative Vorpommern e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Tierschutzinitiative Vorpommern e.V.“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Miltzow. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Vorpommern und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zwecke des Vereines sind insbesondere:

1. Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens
2. Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme
3. Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit über das Wesen und Wohlergehen der Tiere
4. Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Herausgabe von Publikationen, Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen.

Weiterhin wird der Verein nicht allein beim Schutz der Haustiere tätig, sondern auch bei der gesamten, in Freiheit lebenden Tierwelt in unserer Umwelt. Der Naturschutz als solches wird vom Verein unterstützt, da eine intakte Natur auch eine intakte Tierwelt beinhaltet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Arbeit bzw. Tätigkeit übersteigen und die Mittel es erlauben, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für dieses Amt bzw. Tätigkeit dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe, wenn eine solche gegründet wird, müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet und die Einwilligung der Sorgeberechtigten haben. Künstliche Personen, Verein oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers mit einfacher Mehrheit.

Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins im Sinne des § 2 zu dienen und diesen Sinn zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss. Ist ein freiwilliger Austritt aus zwingenden persönlichen Gründen notwendig, so kann der Vorstand auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist verzichten.
2. durch Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise im Rückstand ist und eine zweimalige Mahnung erfolgt ist.
3. Wenn es dem Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestreben allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung der Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Wird eine Jugendgruppe im Verein gegründet, kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderungen fällig.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die zu schaffenden Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn eine Neuwahl in nicht mehr als sechs Monate

vorgenommen wird und der Vorstand trotz des Ausscheidens seines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl bzw. Neuwahl. Das Amt des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl

§ 8 Aufgabenbereiche des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder auf Beschluss des Vereines einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind bzw. wurden. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Erstellen des Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr sowie die Abfassung des Jahresberichts und Rechnungsabschluss
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Fall des Vereinsendes
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins, id im Sinne des § 2 der Satzung angestellt werden

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsmächtig. Ist eine juristische Vertretung bei Gericht erforderlich, sorgt der Vorstand für einen Rechtsanwalt, sofern ein solcher nicht durch die Mitgliederversammlung bereits verpflichtet worden ist.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einen Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Entlassung des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr

3. Wahl und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mit gezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gültigen, zur Auflösung des Vereins als solchen von ebenfalls 2/3 der gültigen Stimmen erforderlich.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Die Wahl vom Vorstand ist von einem, von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben.

Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen dies verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Versammlungsleiter und dem durch die Versammlung zu bestimmen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur dann behandelt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein fristgemäß gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Dies geschieht auf jeden Fall, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von dem Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des jeweiligen Organs zu verlesen.

§ 13 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem

Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Finanzierung – Kassenprüfung

Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen.

Die Prüfung soll so rechtzeitig stattfinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 15 Jugendgruppen, Kooption

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des zu kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

Der / die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach dem vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

§ 16 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt ist der Vorstandsvorsitzende zum Liquidator bestimmt.

Die Rechten und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff BGB)

Um nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gegebenenfalls vorhandenes Vereinsvermögen, ist dem Tierschutzverein Nordvorpommern e.V., Lange Str. 24 18442 Neu Bartelshagen, zu übertragen mit der Zweckbestimmung, dass dieser Verein unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützig anerkannten Zwecke verwendet werden muss.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 19 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdenden redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Miltzow, den 26.07.2005